

5. Zusatzvereinbarung

zur

Heilmittel-Zielvereinbarung

gemäß § 10

**der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung, BGBl. Nr. II 473/2004,
der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen**

abgeschlossen zwischen der

Ärzttekammer für Oberösterreich

und der

Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse
für die oberösterreichischen §-2 Kassen
(ausgenommen Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Präambel

Gemäß § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung vom Dezember 2004 wurde die Zielvereinbarung mit der 4. Zusatzvereinbarung vom 30.11.2011 auf weitere 2 Jahre befristet abgeschlossen (1.12.2011 – 30.11.2013). Eine Verlängerung auf weitere 2 Jahre ist dann möglich, wenn aufgrund einer rechtzeitig vor dem Auslaufen durchzuführenden Evaluierung der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele der Zielvereinbarung erreicht werden.

Die Evaluierung wurde wieder durchgeführt und erfreulich ist die Tatsache, dass die Ziele grundsätzlich wieder erreicht werden konnten. Betrachtet man die gesamte Heilmittelkostenentwicklung von 2005-2012, so liegt die OÖGKK mit 17,63 % zwar etwas über der durchschnittlichen relativen Heilmittelkostenentwicklung der anderen Kassen von 16,9 %, mit den absoluten Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigtem aber um ca. 18 % unter dem Durchschnitt aller Gebietskrankenkassen. Im Jahr 2012 mit € 190,77 sogar um € 40,22 unter dem Durchschnitt.

II. Verlängerung und Evaluierung der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung wird von 1.12.2013 bis 30.11.2015 verlängert. Rechtzeitig vor einer weiteren Verlängerung der Zielvereinbarung wird eine Evaluierung der vereinbarten Ziele durchgeführt; und zwar aufgrund der Daten des Kalenderjahres 2014.

1. § 6 wird wie folgt neu textiert (Änderung der Jahreszahlen):

§ 6

Kalenderjahrbezogene Zielwerte für die Einzelvertragspartner

(1) Der Vertragsarzt soll unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse seinen Anteil an Arzneyspezialitäten außerhalb des grünen Bereichs des EKO (gelber Bereich, roter Bereich, Arzneyspezialitäten, die im EKO nicht angeführt sind) gemessen an der Gesamtmenge der verschriebenen Arzneyspezialitäten im Kalenderjahr 2013 gegenüber 2012 und im Kalenderjahr 2014 gegenüber 2013 nicht erhöhen.

Kommt es bei einem Vertragsarzt im Kalenderjahr 2013 bzw. 2014 zu einer Erhöhung dieses Anteils, führt dies – unter der Voraussetzung einer einvernehmlichen Feststellung der Zielverfehlung durch das Gemeinsame Gremium (siehe § 10 Abs. 2 Zif. 5) – zu einer finanziellen Haftung des Vertragsarztes im Sinne des § 10 Abs. 3 Zif. 7 der HBK-VO.

Eine finanzielle Haftung des Vertragsarztes ist ausgeschlossen, wenn die Erhöhung begründet ist; insbesondere

1. durch Änderungen am Medikamentenmarkt, die auch bei Beibehaltung der chefärztlichen Bewilligungspflicht zu einer solchen Erhöhung geführt hätten oder
2. durch eine nachvollziehbare Änderung im Patientenkontext des Vertragsarztes, die einen verstärkten Einsatz solcher grundsätzlich bewilligungspflichtiger Arzneyspezialitäten erfordert hat.

(2) Die Vertragsärzte werden über ihr individuelles Verschreibeverhalten zeitnahe informiert.

III. Wirksamkeitsbeginn

Diese Zusatzvereinbarung zur Zielvereinbarung tritt mit 1. Dezember 2013 in Kraft.

Linz, am 30. November 2013

Ärztchamber für Oberösterreich

Kuriencobmann
niedergelassene Ärzte

Präsident

Kuriencobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Kuriencobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

OÖ Gebietskrankenkasse

Leitende Angestellte

Obmann